**Verfahren zur Anerkennung von studentischen Hochschulgruppen an der Uni Freiburg**

*Arbeitsgrundlage, Stand: 10.02.2025*

**Ziel**

Etablierung eines gemeinsamen Verfahrens der Universität Freiburg und der Verfassten Studierendenschaft zur Anerkennung von Hochschulgruppen. Anerkannte Hochschulgruppen sollen leichteren Zugang zu Ressourcen bekommen können (Räume, digitale Infrastruktur, …)

**Vergleich zu anderen Universitäten im Land**

An fast allen Landesuniversitäten (Ausnahmen: TÜ, HD) gibt es solche Verfahren, die meist in der (organisatorischen) Verantwortung der Verfassten Studierendenschaften liegen

**Denkbare Privilegien für anerkannte Hochschulgruppen**

* Auffindbarkeit und Darstellung: Listung auf den Seiten der VS und der Universität. Bessere Darstellungsmöglichkeit und Auffindbarkeit für interessierte Studierende
* Nutzung IT-Infrastruktur: möglich wäre beispielsweise eine @hochschulgruppe.uni-freiburg.de-Mailadresse und/oder Webspace/Adresse im Domain-Bereich der Uni
* Nutzung Adresse und Post(fach): Erreichbarkeit über Briefpost durch Postfach an der Uni (ggf. über das Postfach eines Instituts oder des StuRa geregelt).
* Zurverfügungstellung von Räumen: Einfachere Genehmigung von Räumen (Zweck/Inhalt der Veranstaltung muss trotzdem geprüft werden)

**Kriterien für die Anerkennung von Hochschulgruppen**

Die Festlegung der Kriterien ist herausfordernd, denn diese müssen sich immer aus klar festgelegten Reglungen ableiten lassen. Der Ermessenspielraum darf nicht so groß sein, dass es zu eher willkürlichen Entscheidungen kommen kann. Mögliche Dimensionen sind:

* Ausrichtung: Grundsätzlich gilt die Meinungsfreiheit, aber Ausrichtung an den Prinzipien der Verfassung (und ggf. Passung am Leitbild von Uni und StuRa) sind relevante Kriterien.
* Mitglieder: Die Gruppe muss mindestens aus 6 Mitgliedern der Uni Freiburg bestehen und auch insgesamt klaren Bezug zur Uni Freiburg haben.
* Ansprechpersonen: Kontaktpersonen müssen benannt sein
* Satzung: Die Gruppe muss eine Satzung bzw. eine rechtsverbindliche interne Struktur haben, die schriftlich festgehalten ist und in der z.B. die Ziele festgelegt sind

**Zuständigkeit und Umsetzung**

Grundsätzlich gibt es mehrere Optionen. Vorschlag: Organisation und Durchführung durch den StuRa unter Einbindung der Uni, so dass die Gruppen sowohl von Uni als auch StuRa anerkannt sind.

**Jährliche Rückmeldung / Entzug der Anerkennung**

HSG müsse sich einmal jährlich „zurückmelden“ um den Status zu behalten. Bei dieser Gelegenheit müssen auch Änderungen (Ansprechpersonen, Satzungsänderungen, …) mitgeteilt werden. Eine sofortige Aberkennung des Status aus wichtigem(!) Grund ist immer vorzusehen.

**Umgang mit aktuell „ideell“ geförderten Gruppen**

Aufhebung dieser Kategorie mit Einführung des neuen Verfahrens. Alle Gruppen, die nicht anerkannt werden können (z.B. weil nicht vorrangig studentisch wie etwas Radio Dreyeckland oder CSD Freiburg), aber auch Sicht des StuRa für Studierenden wichtig sind, können in ein „Online-Register studentischer Initiativen und studentischen Engagements“ (oder so ähnlich) aufgenommen werden. Diese Gruppen können weiterhin ganz regulär Finanzanträge stellen.

***Mögliche konkrete Ausgestaltung eines Anerkennungsverfahrens (idealtypisches Szenario)***

* *Eine bereits bestehende Studierendengruppe möchte sich vom StuRa (und damit der Uni) anerkennen lassen.*
* *Anhand einer bereitgestellten Checkliste prüfen die Mitglieder der Studierendengruppe, ob alle Voraussetzungen erfüllt sind.*
* *Sofern die Gruppe keine Satzung oder ein ähnlich verbindliches Dokument besitzt, das insbesondere die Ziele/Zwecke und die Struktur innerhalb der Gruppe (z.B. Ansprechperson) definiert, muss eine solche durch die Gruppe beschlossen sowie ein\*e Ansprechperson gewählt/bestimmt werden.*
* *Die Satzung sowie weitere in der Checkliste genannten Unterlagen/Informationen werden bei der zuständigen Stelle des StuRa eingereicht.*
* *Die hierzu beauftragte Person bzw. Personen im StuRa sichten die Unterlagen und führen eine erste formale Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen durch. Fehlende Unterlagen werden ggf. direkt nachgefordert*
* *Der Antrag wird dem Anerkennungsgremium des StuRa vorgelegt, das in der Regel viermal im Jahr tagt (Januar, April, Juli, Oktober). In diesem sind Mitglied: ein/e Vertreter\*in des Vorstands der VS, ein/e Vertreter\*in des StuRa-Präsidiums sowie 3 weitere vom StuRa gewählte Personen. Als nicht stimmberechtigte Gäste werden ein Mitglied des Dezernats Recht der Universität sowie der/die Referent\*in für Studentische Angelegenheiten der Uni zu den Sitzungen des Anerkennungsgremiums eingeladen. Die Vertreter\*innen der Uni erhalten ebenfalls vorab die Anträge der potentiellen Gruppen, so dass potentiell problematische rechtliche Fragestellungen möglichst schon in der Sitzung geklärt werden können.*
* *Das Anerkennungsgremium entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Anerkennung oder Ablehnung.*
* *Die Universität prüft anschließend ihrerseits die vom Gremium befürworteten die Anträge und stimmt diesen zu, wenn keine rechtlichen Gründe dagegensprechen. Eine Ablehnung muss begründet werden. Eine erneute Beantragung der Anerkennung der Gruppe ist möglich, wenn die Gründe für die Ablehnung ausgeräumt werden können.*
* *Das Votum des Gremiums und der Uni sowie relevante Unterlagen (z.B. Satzung o.ä.) werden dem StuRa vorgelegt. Durch Mehrheitsentscheid des Gremiums kann der StuRa das Votum des Anerkennungsgremiums durch die WSSK prüfen lassen. Falls die WSSK feststellt, dass das Votum des Anerkennungsgremiums zu beanstanden ist, wird die Entscheidung zur erneuten Befassung an das Anerkennungsgremium zurückgegeben.*
* *Im Falle eines endgültig negativen Votums durch die VS oder die Uni werden die Antragsteller\*innen über die Ablehnung informiert. Die Ablehnung muss begründet werden.*
* *Ansonsten gilt die Hochschulgruppe als durch den StuRa und die UFR anerkannte HSG.*
* *Die Anerkennung gilt unabhängig vom Zeitpunkt der Anerkennung immer bis zum Ende des Wintersemesters (31.3.). Für die Verlängerung der Anerkennung ist dann eine Rückmeldung (s.o.) notwendig. Im Falle des Abschlusses des Anerkennungsverfahrens nach dem 1.1. gilt die Anerkennung abweichend hiervon bis zum 31.3. des Folgejahres (also insg. max. 15 Monate).*